MARKTGEMEINDE MAUERBACH
BEZIRK ST. PÖLTEN
LAND NIEDERÖSTERREICH

genehmigt in der Sitzung
am 29. März 2023

PROTOKOLL
über die
GEMEINDERATSSITZUNG

am: **07. Dezember 2022**
Gemeindeamt
3001 Mauerbach
Hauptstraße 246

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 19.30 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Peter Buchner MBA (als Vorsitzender, ÖVP)
Vbgm Ing. Georg Kabas (ÖVP)

VP-Mauerbach:
GGR Manuela Bannauer
UGR Bernhard Beer
GGR Thomas Bruckner
GR Helmut Gartner
GR Dr. Hans Jedliczka
GR Sandra Matocha
GGR Matthias Pilter
GR Andreas Radlherr
GGR Martina Reitermayer, MSc
GR Michael Strozer, MSc
GR Daniel Wurzer

Grüne Plattform:
GR Susanne Eis
GR Michael Felzmann
Fr Mag. Magdalena Hendriks
GGR Ursula Prader

SP Mauerbach:
GGR Erwin Hackl
GR Elisabeth Mangst

Freiheitliche Partei Österreichs:
GR Volker Brieger MA

Weiters anwesend:
Ing. Huberta Weissmann (Amtsleiterin)
Paul Bluschke
Sabine Janu (Schriftführerin)

Entschuldigt: GGR Manuela Bannauer, GR Mag. Wolfgang Beran, GR Karoline Dirnberger, BEd, GR Mag. Christine Pennauer

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist ausgewiesen.

Der Gemeinderat zählt 22 Mitglieder, davon sind zu Sitzungsbeginn 18 anwesend, der Gemeinderat ist daher beschlussfähig.

Nach der Angelobung von Mag. Magdalena Hendriks zählt der Gemeinderat wieder 23 Mitglieder, davon sind 19 anwesend.

Außerdem sind 7 Zuhörer anwesend.

Der Vorsitzende, Bürgermeister Buchner, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er begrüßt auch die Zuhörer.

Tagesordnung

I. öffentlicher Teil

I/1 Angelobung eines Mitglieds des Gemeinderates
I/2 Nachwahl in den Kulturausschuss
I/3 Genehmigung Protokoll vom 28.09.2022
I/4 Bericht des Bürgermeisters
I/5 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister, Ausschuss und Fraktionsvorsitzende
I/6 Voranschlag 2023
I/7 Restzahlung Leasing Mercedes-Benz Unimog U300, WU-839FY
I/8 Änderung Gruppenunfallversicherung Feuerwehren
I/9 Pachtvertrag EZ 178, Gdstk. 103/2
I/10 KEM – Gründung Verein Klima- und Energiemodellregion Zukunftsraum Wienerwald
I/11 Sportplatz Mauerbach – Umstellung der Flutlichtanlage auf LED
I/12 Friedhofstraße – Umstellung der Beleuchtung auf LED
I/13 Änderung der Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten

II. Dringlichkeitsanträge

III. nicht öffentlicher Teil

III/1 Lösung Dienstverhältnis
III/2 Kinderweihnachtsgeld
III/3 Weihnachtszuwendungen an Bedürftige

I/1 Angelobung eines Mitglieds des Gemeinderates

Nach dem Mandatsverzicht von Alfred Bochno wurde Mag. Magdalena Hendriks von der Grünen Plattform Mauerbach in den Gemeinderat nachnominiert und wird durch den Bürgermeister angelobt.

Gelöbnis
gemäß § 97 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Mauerbach nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern".

I/2 Nachwahl in den Kulturausschuss

Nachdem GR Alfred Bochno sein Gemeinderatsmandat zurückgelegt hat, wurde seine Funktion im Kulturausschuss frei. Es liegt ein Wahlvorschlag der **Grünen Plattform** für die Nachbesetzung vor:

GR Mag. Magdalena Hendriks
wird neu in den Kulturausschuss nominiert.

Die Wahl wird geheim mittels Stimmzettel vorgenommen.

Zur Beurteilung der Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel werden GR Brieger, GR Dr. Jedliczka und GR Wurzer nominiert.

abgegeben: 19 Stimmen
ungültig: 0 Stimmen

19 Stimmen lauten auf GR Hendriks

GR Hendriks nimmt die Wahl an.

I/3 Genehmigung Protokoll vom 28.09.2022

Da zum Protokoll vom 28.09.2022 keine Stellungnahmen vorliegen, gilt es als genehmigt.

I/4 Bericht des Bürgermeisters

Dieser Bericht wird (laut GR-Beschluss 21.9.1994) allen Gemeinderäten gemeinsam mit der Einladung zu dieser Sitzung übermittelt.

Es liegen keine Schriftstücke vor.

I/5 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister, Ausschuss und Fraktionsvorsitzende

GGR Prader fragt an, wann mit einer Informationsveranstaltung für das Wohnbauprojekt auf den ehemaligen „Ketterlgründen" zu rechnen ist. Das Interesse der Bürger dazu ist sehr groß. Bgm Buchner gibt bekannt, dass die Einreichpläne dazu voraussichtlich Ende Jänner 2023 einlangen werden und danach über die weitere Vorgangsweise entschieden wird.

Bgm Buchner merkt an, dass der Umbau seitens der Firma Spar verschoben wird und vorerst nicht stattfindet; dieser soll erst circa in einem Jahr erfolgen.

GGR Hackl stellt die Frage, warum tagsüber immer wieder die Straßenbeleuchtung im ganzen Ort eingeschaltet ist. Bgm Buchner erklärt, dass dies auf die notwendigen Abstimmungsarbeiten zwischen jedem einzelnen Leuchtkörper und der digitalen Steuerung zurück zuführen ist. Mit dem Abschluss der Arbeiten ist bis Ende März 2023 zu rechnen.

GGR Prader informiert sich bei Vbgm Kabas über die Gemeindeenergiekosten von Strom und Gas.

Für die Gasversorgung hat die Marktgemeinde Mauerbach derzeit einen Vertrag mit der Firma EVN, welcher einen Fixbetrag bis 12/2024 beinhaltet. Für den Bezug von Strom hat die Gemeinde einen kommunalen Vario-Vertrag, welcher die günstigere Variante im Vergleich zu einem Fixbetrag ist.
Das Budget für 2023 wurde dafür doppelt so hoch veranschlagt, nachdem davon auszugehen ist, dass die Preise weiter steigen werden.

I/6 Voranschlag 2023

Der heurige Voranschlag war, wie schon im Vorjahr, sehr schwierig, da viele Wünsche von den Ausschüssen, aber auch Ungewissheiten im Bereich der Energie und der Einnahmenentwicklung berücksichtigt werden mussten.

An Vorhaben im investiven Haushalt stehen im Jahr 2023 die Fortführung des Straßenbaus inklusive zweier Brücken und die Neuanschaffung des Hilfeleistungsfahrzeuges der FF Mauerbach an. Das laufende Projekt Digitalisierung wird ebenfalls ins Jahr 2023 mit übernommen.

Insgesamt wird im investiven Haushalt ein Bedarf von € 1.615.000,00 bestehen. Dieser wird mit der Bedarfszuweisung (€ 350.000,00) einem Darlehen (€ 370.000,00), Kapitaltransfers und Zuführungen aus dem operativen Haushalt bedeckt.

Trotz dieser geplanten Darlehensaufnahme wird der Weg der Schuldenreduzierung fortgesetzt.

Die ausgewiesenen Werte zeigen einen ausgeglichenen Finanzierungshaushalt für 2023. Dies entspricht auch der Vorgabe des Landes NÖ.

In der Erfolgsrechnung ist ein positives Nettoergebnis von € 924.500,00 ausgewiesen.

Der Voranschlag lag vom 15.11.2022 – 29.11.2022 zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt auf. – Stellungnahmen sind keine eingelangt.

Somit stellt **Vbgm Kabas** den

Antrag:

der Gemeinderat möge den kundgemachten Voranschlag 2023, zu dem keine Stellungnahmen eingelangt sind, mit dem ausgeglichenen Ergebnis des Finanzierungshaushalts, dem positiven Ergebnis des Ergebnishaushalts, dem Rahmenkassenkredit in der Höhe von 10% der Erträge des Ergebnishaushalts und den aufgelegten Beilagen, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Marktgemeinde Mauerbach

INFORMATIONEN ZUM VORANSCHLAG 2023

Operative Gebarung (Auszahlungen) Finanzierungshaushalt: **€ 7.017.400,00**
Investive Gebarung (Auszahlungen) Finanzierungshaushalt: **€ 1.687.000,00**

Schuldenstand, Darlehens-Rückzahlungen und Leasing-Rückzahlungen:

RA 2019 / RA 2020 / RA 2021 / VO 2022 / VO 2023

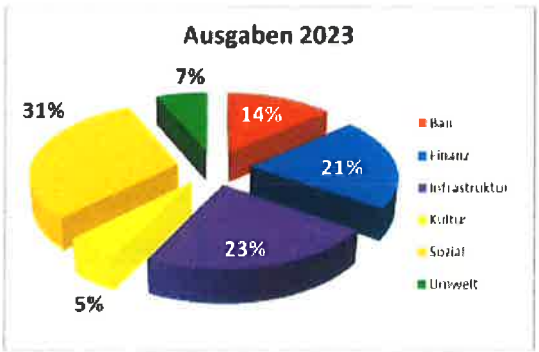

Geplante neue Projekte 2023:

Bezeichnung	Summe	Finanzierung (gerundet)
Straßenbau, Brückensanierungen	€ 730.000	Bedarfszuweisung: € 350.000 Zuführung operative Gebarung: € 380.000
Feuerwehrfahrzeug	€ 670.000	Kapitaltransfers: € 300.000 Darlehen: € 370.000

I/7 Restzahlung Leasing Mercedes-Benz Unimog U300, WU-839FY

Der Leasingvertrag für den Mercedes-Benz Unimog U300 mit dem Kennzeichen WU-839FY ist abgelaufen. Da sich das Fahrzeug in einem guten Zustand befindet, soll die Auszahlung des vertraglichen Restwertes in der Höhe von € 2.627,60 inkl. USt. an die NÖ Raiffeisen-Leasing Gemeindeimmobilienservice GmbH erfolgen. Das Fahrzeug geht damit in das Eigentum der Gemeinde über.

Bedeckung: 1/612000-705150

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Auszahlung des Restwertes des Mercedes-Benz Unimog U300, WU-839FY in der Höhe von € 2.627,60 inkl. USt. an die NÖ Raiffeisen-Leasing Gemeindeimmobilienservice GmbH beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/8 Änderung Gruppenunfallversicherung Feuerwehren

Die bestehenden Gruppenunfallversicherungen der FF Mauerbach und FF Steinbach wurden von unserem Versicherungsmakler, EKV GmbH, routinemäßig überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass bessere Angebote am Markt verfügbar sind, als jener Vertrag, den wir bei der Wr. Städtischen Vers. AG haben. Ein Versicherungswechsel per 1.1.2023 wurde uns empfohlen. Es sind 2 Vergleichsangebote vorliegend: Allianz Vers. AG und Uniqa Vers. AG

Versicherungssumme bei dauernder Invalidität: € 150.000,00

Dieser Wert ist bei allen drei Versicherungen gleich hoch

Prämie bei Jahreszahlung:

Wiener Städtische Versicherung: (derzeitige Versicherung)	€ 33,92/Person
Allianz Vers. AG	€ 63,20/Person
Uniqa Vers. AG	€ 23,68/Person

Das beste Angebot (sowohl preislich als auch bzgl. der Leistungen) ist somit jenes der Uniqa Vers. AG.

Somit stellt **Vbgm Kabas** den

Antrag:

der Gemeinderat möge den Wechsel der Gruppenunfallversicherung der Feuerwehren Mauerbach und Steinbach von der Wr. Städtischen Versicherung AG zur Uniqa Versicherung AG zu den im Sachverhalt genannten Konditionen (€ 23,68/Person), beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/9 Pachtvertrag EZ 178, Gdstk. 103/2

Herr Clemens Pisarik ist mit dem Wunsch an die Marktgemeinde Mauerbach herangetreten, das Grundstück 103/2, inneliegend in der EZ 178, im Ausmaß von ca. 350 m², für die Aufstellung seiner Bienenstände zu pachten. Da seitens der Gemeinde derzeit kein Eigenbedarf besteht, steht einer Verpachtung nichts entgegen. Der Pachtvertrag soll vorerst befristet auf fünf Jahre (01.01.2023 bis 31.12.2027) abgeschlossen werden.

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Mietvertrag beschließen:

P a c h t v e r t r a g

abgeschlossen zwischen

1. **Marktgemeinde Mauerbach**, 3001 Mauerbach, Hauptstraße 246, vertreten durch Bürgermeister Peter Buchner, MBA

   und

2. **Clemens PISARIK,** 3001 Mauerbach, Hauptstraße 151

§1

Vertragsgegenstand

Die Marktgemeinde Mauerbach ist Eigentümerin des Grundstückes mit der Grundstücksnummer 103/2, inneliegend in der EZ 178, KG Mauerbach 01903, Widmung „G++" (Grünland), im Ausmaß von ca. 350 m².

Die Marktgemeinde Mauerbach verpachtet nunmehr das vorgenannte Grundstück der Katastralgemeinde Mauerbach an Herrn Clemens Pisarik. Letzterer nimmt dieses Grundstück zwecks Aufstellung seiner Bienenstände in Bestand.

Die Marktgemeinde Mauerbach übernimmt keinerlei Haftung für die Bestandsobjekte.

§2

Beginn und Dauer

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.01.2023 und wird vorerst auf die Dauer von 5 (fünf) Jahren abgeschlossen.

Dieses Pachtverhältnis endet somit – abgesehen von der einvernehmlichen Auflösung – ohne jede Aufkündigung am 31.12.2027.

Die Vertragsparteien halten jedoch fest, dass einvernehmlich dieser Pachtvertrag jederzeit aufgelöst werden kann.

Dem Verpächter steht es jedoch frei, dieses Pachtverhältnis vorzeitig dann zur Auflösung zu bringen, wenn:

a) der Pächter den Vertragsgegenstand zu anderen Zwecken als zur Aufstellung der Bienenstände benützt;

b) der Pachtzins trotz Setzung einer zweimonatigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes nicht bezahlt wird.

Bei Vorliegen eines der vorgenannten Gründe kann somit dieses Pachtverhältnis mittels eingeschriebenen Briefes aufgelöst werden.

§3

Pachtzins

Als Pachtzins vereinbaren die Vertragsparteien jährlich einen Betrag von € 100,-- (Euro einhundert) inkl. Steuern und Abgaben.

Dieser Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterzeichnung und in weiterer Folge jährlich jeweils zu Jahresbeginn mit einem zehntägigen Respiro an den Verpächter zur Bezahlung fällig.

§4

Zustand, Veränderung

Die Marktgemeinde Mauerbach haftet nicht für eine bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit des bestandgegenständlichen Grundstückes, welches der Pächter kennt.

Etwaige Schäden aus Elementarereignissen (Brand, Diebstahl, Überflutung, ...) sind durch eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Pächters abzudecken.

Allfällige, die Nutzung des Pachtobjektes betreffende angeordnete Auflagen anderer Behörden, werden von der Marktgemeinde Mauerbach nicht erfüllt.

Jede darüberhinausgehende Änderung des Verwendungszweckes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verpächters; die Einhaltung der Schriftform wird empfohlen.

§5

Weitergabeverbot

Das Pachtobjekt darf ohne schriftliche Zustimmung der Verpächterin weder entgeltlich noch unentgeltlich ganz oder teilweise Dritten überlassen werden. Auf keinen Fall ist es dem Pächter gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

§6

Schriftform

Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§7

Kosten und Gebühren.

Sämtliche mit der Errichtung und Vergebührung dieses Pachtvertrages verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben trägt der Pächter.

Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass die Jahrespacht EURO 100,-- (einhundert) beträgt.

§8

Ausfertigungen

Dieser Pachtvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welcher jeder Vertragsteil eine erhält.

Mauerbach, am 07. Dezember 2022

Für die Marktgemeinde Mauerbach		Der Pächter
Der Bürgermeister	Geschäftsführender Gemeinderat	
.....	.....	.....
(Peter Buchner, MBA)		(Clemens Pisarik)

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates

am 07.12.2022

Gemeinderat	Gemeinderat
.....	.....

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/10 KEM – Gründung Verein Klima- und Energiemodellregion Zukunftsraum Wienerwald

Nach Annahme der Kooperationsvereinbarung für die Durchführung der Klima- und Energie-Modellregion „K&E Modellregion – Zukunftsraum Wienerwald" laut GR-Beschluss vom 30.03.2022, TOP I/16, soll als nächster Schritt nun ein Verein mit dem Namen „Klima- und Energiemodellregion Zukunftsraum Wienerwald" gegründet werden, dem die vier KEM-Gemeinden Klosterneuburg, Mauerbach, Purkersdorf und Pressbaum beitreten. Der Verein soll die Gemeinden aktiv in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung unterstützen und intensiv mit den Landesstellen -insbesondere ENu und NÖ Regional zusammen arbeiten. Dadurch profitieren die Gemeinden, da Landes- und Bundesprogramme ergänzend abgeholt werden. Der österreichische Klima- & Energiefonds unterstützt Gemeinden, die sich zu einer Region zusammenschließen, finanziell sowie inhaltlich und organisatorisch. Dadurch erhalten Gemeinden bessere Förderungen und teilweise höhere Fördersätze.

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Mauerbach tritt gemäß dem vorliegenden Statutenentwurf dem Verein Klima- und Energiemodellregion Zukunftsraum Wienerwald bei.

Als Vertreter in der Generalsversammlung werden Bgm Peter Buchner, MBA, Vbgm Ing. Georg Kabas und GR Daniel Wurzer entsandt. In den Vorstand werden Bgm Peter Buchner, MBA, Vbgm Ing. Georg Kabas und GGR Ursula Prader nominiert.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Statuten des Vereines

Klima- und Energiemodellregion Zukunftsraum Wienerwald

§ 1. Name und Sitz:
Der Verein führt den Namen **Klima- und Energiemodellregion Zukunftsraum Wienerwald** und hat seinen Sitz in **3400 Klosterneuburg, Tauchnergasse 1.**
Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs, insbesondere auf jene Gemeinden, die dem Verein als Mitglieder angehören.

§2. Zweck des Vereines:
Der Verein ist gemeinnützig, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und bezweckt die Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung in den Bereichen

- Energieversorgung,
- Mobilität und Kommunikation,
- Umweltschutz und Lebensqualität,
- Nachhaltige Wasserwirtschaft,
- Nachhaltige Siedlungsentwicklung,
- Innovation und Technologie

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Mitwirkung an Planungen und Konzepten der regionalen Entwicklung
2. Information und Öffentlichkeitsarbeit
3. Unterstützung und Durchführung von Forschungsarbeiten und Publikationen wissenschaftlicher Ergebnisse
4. Zusammenarbeit und Vernetzung der Aktivitäten der Gemeinden und anderen regionalen Organisationen
5. Unterstützung von Personen und Organisationen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung
6. Beratung zur Entwicklung von Projekten oder Unternehmen in der Region
7. Beratung der Projektträgerinnen und -träger sowie Abstimmung mit Förderstellen des Landes oder Bundes zur Fördermittelvergabe
8. Durchführung eines Monitorings über die Entwicklung der Region (Selbstevaluierung)
9. Umsetzung von Programmen der Europäischen Union, insbesondere mit den Schwerpunkten der nachhaltigen Energieversorgung und Mobilität
10. Zur Erfüllung des Vereinszweckes kann sich der Verein an anderen Vereinen oder anderen Organisationen beteiligen

§4. Finanzielle Mittel:
(1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes können auf folgende Weise aufgebracht werden:

a) Mitgliedsbeiträge
b) öffentliche Fördermittel
c) private Spenden und sonstige Zuwendungen
d) Erlöse aus den vereinseigenen Tätigkeiten
e) Darlehen

(2)Die Beiträge der Mitglieder werden auf Basis des Finanzplanes festgelegt und können auf Vorschlag des Vorstandes aufgrund eines jährlich zu erstellenden Arbeitsprogramms von

der Generalversammlung neu festgelegt werden.

§5. Mitgliedschaft:
Mitglieder können Gemeinden sein.

§6: Erwerb der Mitgliedschaft
Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Antrag des Beitrittswerbers. Vorstand oder Beitrittswerber können jedoch Aufnahmeanträge der Generalversammlung zur Entscheidung vorlegen.

§7: Beendigung der Mitgliedschaft
(1)Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
(2)Eine Austrittserklärung bzw. ein entsprechender Austrittsbeschluss des jeweiligen Gemeinderates oder des Organs bei juristischen Personen ist jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem Vorstand bekannt zu geben. Die Verpflichtung zur Leistung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr bleibt unberührt.
(3)Die Generalversammlung kann infolge vereinsschädigenden Verhaltens den Ausschluss beschließen. Die Rechte und Pflichten des ausscheidenden Mitgliedes bleiben jedoch aufrecht, bis jene Projekte abgeschlossen sind, deren Beschluss vom betreffenden Mitglied mitgetragen wurde. Gegen einen solchen Beschluss hat der Betroffene das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Generalversammlung, bis zu deren Entscheidung seine Mitgliedschaftsrechte ruhen.
(4)Nicht an Projekte gebundene Beiträge der Mitglieder sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt oder Ausschluss erfolgt, einzuzahlen.
(5)Ab dem Zeitpunkt des Austrittes oder Ausschlusses kann das betreffende Mitglied nicht mehr an neuen Projekten oder der Arbeit der Organe teilnehmen.
(6)Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf vorhandenes Vereinsvermögen. Leihgaben sind zurückzustellen.

§8: Rechte und Pflichten der Mitglieder
(1) Die Mitglieder haben das Recht, an Generalversammlungen teilzunehmen und an diese Anträge zu stellen. Bei den Abstimmungen hat jedes Mitglied drei Stimmen. Gemeinden entsenden drei für die Teilnahme an den Versammlungen durch die jeweiligen Organe der Körperschaften bevollmächtigte Vertreter.
(2) Die zahlenden Mitglieder sind verpflichtet, die finanziellen Beiträge pünktlich entsprechend den von der Generalversammlung beschlossenen Voranschlägen, und Arbeits- und Sachleistungen entsprechend den Projektplanungen einzubringen. Richtlinien für die Erstellung der Projektpläne kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung erlassen.
(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren.

§9. Organe des Vereines:
Die Organe des Vereines sind:
1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Ausschüsse
4. Die Rechnungsprüfer

§10: Die Generalversammlung: Aufgaben und Beschlussfassung

(1) Die Generalversammlung ist das oberste, beschließende und überwachende Organ des Vereines. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Ihr sind folgende Aufgaben vorbehalten:
   a) Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und ihre Abberufung
   b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
   c) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
   d) Beschluss der Budget-Voranschläge und der Mitgliedsbeiträge
   e) Genehmigung der Rechnungsabschlüsse
   f) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung der Vereinsorgane
   g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Organe oder Mitglieder
   h) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines
   i) Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts
   j) Beschlussfassung über die Aufnahme der Tätigkeit von Hilfsbetrieben
   k) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen

(2) Die Generalversammlung ist durch den Vorstand bei Bedarf einzuberufen, jedoch mindestens einmal pro Jahr (Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses). Sie muss überdies einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich mit Begründung verlangt oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes mindestens zwei Wochen vor dem Termin.

(3) Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Wenn zum Zeitpunkt des Beginns die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung statt, die unabhängig von der Anwesenheit der Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Anträge von Mitgliedern auf Beschlussfassungen durch die Generalversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingelangt sein. Anträge auf Beratung können direkt in der Generalversammlung eingebracht werden.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschlüsse von Mitgliedern und die Auflösung des Vereines erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§11: Der Vorstand: Aufgaben und Beschlussfassung

(1) Dem Vorstand gehören mit Stimmrecht an:
   a. Obmann
   b. vier StellvertreterInnen des Obmanns
   c. SchriftführerIn
   d. Stellvertreter SchriftführerIn
   e. KassierIn
   f. Stellvertreter KassierIn

   Zusätzlich können bis zu 3 weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

(2) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben zur Geschäftsführung des Vereines, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind oder von der Generalversammlung ausdrücklich einem Ausschuss übertragen wurden. Der Vorstand kann über die Durchführung seiner Aufgaben und der Aufgaben von Ausschüssen eine Geschäftsordnung ausarbeiten und zur Beschlussfassung der Generalversammlung vorlegen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Funktionsperiode von 3 Jahren von der Generalversammlung gewählt, dabei sollen mindestens 50 % der stimmberechtigten Personen anwesend sein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag auch nur eines Vorstandsmitgliedes kann jedoch die Beschlussfassung der Generalversammlung übertragen werden.

(4) Vorstandsbeschlüsse können als Umlaufbeschluss gefasst werden.

(5) Vorstandssitzungen können auch als Video-Konferenzen abgehalten werden.

§12: Geschäftsführung

(1) Zur Durchführung der Aufgaben des Vereines und den Vollzug der Vorstandsbeschlüsse können MitarbeiterInnen des Vereins aufgenommen werden bzw. die Aufgaben ausgelagert werden. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung für die Durchführung der laufenden Geschäfte bestellen.

(2) Für die Übertragung von Aufgaben des Vorstandes an den Geschäftsführer ist eine Geschäftsordnung vom Vorstand zu errichten und zu beschließen.

§13: Vertretung des Vereines nach außen

(1) Der Verein wird nach außen vom Obmann oder – sofern eine Person als GeschäftsführerIn bestellt ist – gemeinsam mit dieser nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen vertreten. Bei Verhinderung wird der Verein durch seine vier StellvertreterInnen nach außen vertreten.

(2) Der Obmann wirkt – sofern ein/e GeschäftsführerIn bestellt ist, mit diesem gemeinsam – bei der Einberufung der Sitzungen und Versammlungen des Vereines bzw. des Vorstandes mit und ist für den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes verantwortlich.

(3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(4) Der Obmann wird im Fall seiner Verhinderung oder in seinem Auftrag von einem Stellvertreter vertreten.

§14. Ausschüsse

(1) Die Generalversammlung kann, wenn es zur Durchführung spezieller Aufgaben erforderlich oder zweckmäßig ist, beratende Ausschüsse einrichten.

(2) Sie kann eigene Aufgaben oder Aufgaben des Vorstandes an beratende Ausschüsse delegieren, wenn sie dafür eine Geschäftsordnung erlässt. Sie kann in diese Ausschüsse neben Vertretern der Mitglieder auch Nichtmitglieder aufnehmen.

§15: Die RechnungsprüferInnen

(1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode

von 3 Jahren gewählt. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§16: Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34FF BAO zu verwenden.

§17: Liquidation

(1) Zum Abschluss der laufenden Geschäfte, Abdeckung der offenen Verbindlichkeiten und Verteilung des Vermögens hat die Generalversammlung einen Liquidator zu bestellen.

(2) Das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist grundsätzlich Organisationen zu übertragen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen.

(3) Vermögenswerte, die aus Mitteln des Landes oder Bundes erworben wurden, fallen an die Förderungsgeber zurück. Allenfalls können sie mit deren Zustimmung an eine Organisation, die ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, übertragen werden.

(4) Sachgüter, die dem Verein von Mitgliedern zur Nutzung übertragen wurden, müssen den Mitgliedern zurückgestellt werden, wobei die Mitglieder keinen Anspruch auf Ersatz von Wertminderungen infolge ordnungsgemäßen Gebrauches haben.

§18 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei SchiedsrichterInnen, die unbefangen sein müssen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichterin/als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen ebenfalls eine Person des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage eine dritte Person zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den

Vorgeschlagenen das Los. Die/Der Vorsitzende darf keinem Vereinsorgan angehören.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs und bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften der ordentliche Rechtsweg offensteht.

Klosterneuburg, am 21. November 2022

I/11 Sportplatz Mauerbach – Umstellung der Flutlichtanlage auf LED

Da im vergangenen Frühjahr ein Masten der Flutlichtanlage am Sportplatz Mauerbach aufgrund Materialermüdung umgefallen ist, wurde eine sofortige Überprüfung veranlasst. Diese hat ergeben, dass nicht nur die Tragwerke, sondern auch die Verkabelung das Ende der Lebensdauer erreicht hatten und somit aufgrund von „Gefahr in Verzug", aber auch für den bestehenden Trainingsbetrieb, ehestmöglich ausgetauscht werden mussten. Ebenso wurde der elektrische Verteiler mitsaniert.

Nach Prüfung durch unsere Energieberater wurde die Fa. Store+More als Bestbieter mit der Montage der neuen Flutlichtanlage inklusive aller erforderlichen Grab- und Nebenarbeiten sowie dem Umbau des Schaltkastens zu einem Preis von € 121.500,-- inkl. USt. beauftragt.

Trotz wesentlicher Verbesserung des Lichtniveaus am Spielfeld – bei gleichzeitiger Verringerung der Blendwirkung in den Grundstücken der Anrainer – konnte die Anschlussleistung von 24 kW auf 14,4 kW verringert werden.

Aufgrund der umweltbewussten und kostenschonenden Herangehensweise wurde eine Landesförderung durch den Sportstättenbau in Höhe von € 26:000,-- bereits ausbezahlt, eine Förderung seitens KPC ist noch ausständig.

Bedeckung: 5/8160-0621

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, nachträglich die Fa. Store+More mit der Neuerrichtung der Flutlichtanlage am Sportplatz Mauerbach inklusive aller erforderlichen Grab- und Nebenarbeiten sowie dem Umbau des Schaltkastens zu einem Preis von € 121.500,-- inkl. USt. zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür,1 Enthaltung (GR Gartner)

I/12 Friedhofstraße – Umstellung der Beleuchtung auf LED

Im Zuge der Arbeiten für die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED wurde festgestellt, dass in der seinerzeitigen Aufstellung aller Straßenzüge mit den jeweiligen Lichtpunkten die Kandelaber entlang der Friedhofstraße bzw. Kartausenmauer nicht berücksichtigt wurden.

Da der Stromverbrauch dieser Beleuchtung sehr hoch ist, soll die Umstellung auf LED auch in diesem Bereich ehestmöglich erfolgen.

Seitens EWW liegt eine Kostenschätzung für den Austausch auf LED-geeignete Kandelaber inklusive etwaiger Grabarbeiten in Höhe von € 60.000,-- vor.

Bedeckung: 5/8160-0621

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Fa. EWW mit dem Austausch auf LED-geeignete Kandelaber inklusive etwaiger Grabarbeiten in Höhe von € 60.000,-- im Bereich der Friedhofstraße zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/13 Änderung der Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten

Mit Schreiben vom 20. Juli 2022 hat das Amt der NÖ Landesregierung mitgeteilt, dass laut Überprüfung des Dienstpostenplans die derzeit zugrunde liegenden Verordnungen über die Zuordnung der Funktionsdienstposten nicht mit den Bezeichnungen im Dienstpostenplan übereinstimmen. Es wurde darauf hingewiesen, dass nicht nur bei der Anzahl, sondern auch bei der Bezeichnung der Funktionsdienstposten ein Einklang zwischen dem Dienstpostenplan und der Funktionsdienstpostenverordnung bestehen muss, da andernfalls eine korrekte Zuordnung der Funktionsgruppen nicht möglich ist. Der Gemeinderat hat dies bei der nächsten Änderung des Dienstpostenplans zu berücksichtigen und die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen dementsprechend abzuändern.

Somit stellt Bgm Buchner den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 unter TOP I/13 folgende

VERORDNUNG

über die **Zuordnung der Funktionsdienstposten** des Allgemeinen Schemas beschlossen:

Gemäß § 2 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400 i.d.g.F. und

§ 11 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420 i.d.g.F., werden die Funktionsdienstposten folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

- Dienstposten **des leitenden Gemeindebediensteten** der **Funktionsgruppe 8**
- Dienstposten **des Leiters des Bauhofes** der **Funktionsgruppe 7**

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft, wodurch die vorhergehenden Verordnungen über die Zuordnung der Funktionsdienstposten außer Kraft treten.

Mauerbach am 07. Dezember 2022

Der Bürgermeister

(Peter Buchner, MBA)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

II. Dringlichkeitsanträge

Es liegen keine Dringlichkeitsanträge vor.

Ende öffentlicher Teil 19.27 Uhr.

III. nicht öffentlicher Teil

III/1 Lösung Dienstverhältnis

III/2 Kinderweihnachtsgeld

III/3 Weihnachtszuwendungen an Bedürftige

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 19.30 Uhr.

Der Bürgermeister

.....

(Peter Buchner, MBA)

Für die VP Mauerbach

.....

(GGR Matthias Pilter)

Für die Grüne Plattform

.....

(GGR Ursula Prader)

Für Die Mauerbacher Sozialdemokraten

.....

(i.V. GGR Erwin Hackl)

Für die Freiheitliche Partei Österreichs

.....

(GR Volker Brieger, MA)

Schriftführerin

.....

(Sabine Janu)